

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

Die Beschwerde ist schriftlich (oder per Mail) mitsamt genauer Sachverhaltsdarstellung unter voller Namens- und Adressnennung der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers einzureichen. Die Bearbeitung bzw. das Verfahren der Kommission ist kostenfrei.

Rechtsgrundlagen:

- Ärztegesetz
- Standesordnung der Ärztekammer für Steiermark

Ethik- und Beschwerdekommision

Ärztekammer für Steiermark
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

zH Mag. Isabell Polanec

Tel.: 0316/8044-45

Fax: 0316/8044-130

recht@aekestmk.or.at

Ethik- und
Beschwerde-
kommission

Februar 2025

Nr. 059

Die Ethik- und Beschwerdekommision der Ärztekammer für Steiermark befasst sich mit Beschwerden von Patientinnen und Patienten, soweit sie angeschuldigte oder vermeintliche Verstöße von niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten betreffen, die sich gegen das Ärztegesetz und die gültige Standesordnung richten und nicht bereits durch das Kammeramt erledigt werden konnten.

Die Kommission bemüht sich um eine aufklärende, unbürokratische und außergerichtliche Erledigung, muss jedoch in bestimmten Fällen die Beschwerden an die Disziplinarkommission weiterleiten.

Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, darunter auch die Vorsitzende und tagt je nach Aktenanfall.

Mit der Einbringung der Beschwerde bei der Ärztekammer entbindet die Patientin/der Patient die betroffenen Ärztinnen/Ärzte gegenüber der Ethik- und Beschwerdekommision von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Andernfalls ist eine Erledigung der Beschwerde nicht möglich. Alle Patientendaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die Behandlung eines Beschwerdefalles vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Die Beschwerde ist schriftlich und unter voller Namens- und Adressnennung einzureichen. Anonyme Beschwerden können nicht bearbeitet werden.
- 2) Die/der involvierte Ärztin/Arzt erhält die Beschwerde zur Stellungnahme, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer wird gleichzeitig vom Beginn der Erhebung verständigt.
- 3) Bei Eintreffen der Stellungnahme wird der Fall in der Sitzung eingehend beraten und eine gemeinsame Beurteilung erarbeitet.
- 4) Diese Beurteilung wird sowohl der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer, als auch der Ärztin/dem Arzt schriftlich mitgeteilt.